

# Antrag

auf Ausstellung einer roten Plakette betreffend das Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile (Airside) am Flughafen Wien



Firma, Dienststelle (VIE-Kostenstelle) _____		_____	
Zuname / Vorname _____			
Stempel und Unterschrift Firma _____			
Telefon (am Flughafen) _____			
Inv.-Nr. (VIE) _____	Pol. Kennzeichen _____	Baujahr _____	
Kfz-Marke _____	Farbe _____		
Anzahl Firmen-Kfz _____	Austausch/Ersatz für Kfz _____		
Erforderliche Nutzung: <input type="checkbox"/> Versorgungsbereiche <input type="checkbox"/> LFZ Abstellpositionen <input type="checkbox"/> Flugbasis <input type="checkbox"/> Rollfeld			
Begründung / genauere Erklärung der Notwendigkeit _____			
Beabsichtigter Parkplatz (z.B.: PH8 ...) _____			
Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:			
1. Nachweis der Betriebssicherheit nach den kraftfahrzeugrechtlichen Bestimmungen (§ 31 ZFBO idgF).			
2. Eine Namensliste der Fahrer, die berechtigt sind, oben genanntes Fahrzeug in Betrieb zu nehmen.			
3. Bei behördlich zugelassenen Fahrzeugen eine Kopie des Zulassungsscheines.			

<b>Geschäftsbereichsbestätigung VIE:</b>			Befürwortet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
_____	_____	_____	_____
Bereich	Name	Unterschrift	Telefon/Klappe

<b>Nur für Airside Operations:</b>			
Genehmigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	am _____	von: _____	
Kennzeichnung gemäß Airside-ordnung Pkt. 4.4.3. erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Klebezahlen gemäß Airside-ordnung Pkt. 4.4.2. erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anmerkungen: _____			

<b>Airport ID Center:</b>			
Plaketten art. <input type="checkbox"/>	Plakettencode _____	Plakettennr. _____	Ablaufdatum _____
Plakette ausgegeben am: _____		Sachbearbeiter: _____	
Ich stimme den umseitigen Datenschutzbestimmungen zu.			
Airport ID Card Nr.: _____	_____		
	Unterschrift des Übernehmers		

## Vertragsbedingung:

1. Die Plakette gilt nur für das umseitig genannte Fahrzeug und den beantragten Verwendungszweck. Sie ist nicht übertragbar.
2. Die Berechtigung zum Betreten des Sicherheitsbereiches VO (Vorfeld) am Flughafen Wien für den Fahrzeuglenker sowie eventueller weiterer Insassen ist gesondert nachzuweisen.
3. Die Plakette ist für die Überwachungsorgane gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben. Fahrzeuge ohne pol. Kennzeichen müssen die mit der Plakette übergebenen Klebezahlen an den Seitenflächen des Fahrzeuges deutlich sichtbar angebracht haben.
4. Die Plakette ist abzulösen und zu retournieren, wenn z.B. infolge Autowechsel oder Bruch der Windschutzscheibe eine neue Plakette benötigt wird, die Gründe für die Ausgabe der Plakette wegfallen, oder VIE deren Einzug veranlasst.
5. Die Plakette ist nur bis zum Ablauf des darauf aufgedruckten Jahres gültig.
6. Für die Ausstellung der Plakette ist vom Antragsteller ein von VIE festgesetzter Aufwandsersatz zu bezahlen siehe <https://viennaairport.com/airportiscard-preisliste>
7. Auf den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Wien gilt die VIE-AIRSIDEORDNUNG. Das Parken des Fahrzeuges darf nur auf den dafür zugewiesenen Flächen erfolgen.
8. Die einschlägigen Bestimmungen der EU-Verordnung 2015/1998 und 300/2008, des Aerodrome Manual der Flughafen Wien AG und der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFB) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
9. Wenn das Fahrzeug auf der Airside betrieben wird, ist die Kennzeichnungspflicht gemäß VIE-Airsideordnung einzuhalten.
10. Die sich aus zollrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen ergebenden Beschränkungen für die Benützung bestimmter Teil des Flughafens sind zu beachten.
11. Die Betriebssicherheit des Fahrzeuges muss gegeben sein und auf Verlangen Airside Operations nachgewiesen werden.
12. VIE übernimmt für Beschädigungen bzw. Verlust des oben genannten Fahrzeuges sowie bei Verletzung von Personen innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile und ohne ihr Verschulden keinerlei Haftung.
13. Unfälle sind an Airside Operations (Tel. 01 7007 155) bei Verletzung von Personen auch der Polizei (Tel. 01 7007 133) unverzüglich zu melden.
14. Die Einhaltung der oben genannten Vorschriften wird von den hiezu ermächtigten VIE-Dienstnehmern kontrolliert. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften den Entzug der Plakette und/oder der Betretungserlaubnis bzw. bei vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeugen auch das Abschleppen auf einen öffentlichen Parkplatz auf eigene Gefahr und Kosten zur Folge haben kann.
15. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass alle Benutzer des oben genannten Fahrzeuges hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften entgeltlich unterwiesen werden. Diese Unterweisung wird nach Genehmigung, jedoch vor Überreichung der roten Plakette, sowie in periodischen, vom Zivilflugplatzhalter festgelegten Abständen und im Anlassfall (z.B. bei Missachtung der Vorschriften) durchgeführt.
16. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in entsprechender Höhe für das Fahrzeug abzuschließen und auf Verlangen vor der Erteilung der roten Plakette Airside Operations nachzuweisen.
17. Alle Benutzer des oben genannten Fahrzeuges sind vom Inhalt dieser Vorschriften in Kenntnis zu setzen und verpflichten sich ausdrücklich, für alle aus deren Nichteinhaltung entstehenden Folgen VIE schad- und klaglos zu halten.

Anmerkung: Der Straßenverkehr am Flughafen ist besonders im Vorfeldbereich mit Gefahren verbunden. Etwaige Schadensfälle, insbesondere mit Luftfahrzeugen, können hohe Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

### **Die Flughafen Wien AG nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst.**

**Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Die im Rahmen des Antragsformulars erhobenen Daten (im Folgenden „Ihre Daten“) werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrags sowie zur Organisation und Dokumentation der Nutzung verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art 6 Abs 1 lit c bzw. lit e DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. Wahrnehmung gesetzlicher Sicherheitsaufgaben, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998).**

**Die Datenverarbeitung erfolgt zudem auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zur Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen der FWAG und Dritter (allgemeines Interesse an der Sicherstellung der Flughafensicherheit und der Sicherheit der Zivilluftfahrt; Interesse der FWAG und der Passagiere an der Gewährleistung eines reibungslosen Flughafenbetriebs; Interesse der FWAG an der Erfüllung gesetzlicher Sicherheitspflichten; Interesse des Rechteinhabers an Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung).**

**Ihre Daten werden für die Dauer von drei Jahren ab Ausstellung der befristeten Zufahrtsberechtigung gespeichert und danach von uns gelöscht, sofern keine längeren gesetzlichen Speicherpflichten bestehen (z.B. § 132 BAO). Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich durch die Flughafen Wien AG. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten sowie zu Ihren Rechten (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch) finden Sie unter: [www.viennaairport.com/datenschutz](http://www.viennaairport.com/datenschutz).**